

## Allgemeines

### Vertragsparteien, Form

- Vertragsparteien sind die Car Trade Gebrauchtwagen GmbH, FN 347688g, Packerstraße 147, 8561 Söding im Folgenden kurz CTG genannt, und jene natürliche oder juristische Person, die mit CTG in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, im Folgenden kurz Vertragspartner oder „VP“ genannt. Der VP bestätigt, dass er Unternehmer im Sinne des UGB ist. CTG schließt daher ausschließlich mit Unternehmern ab.
- Der VP vereinbart mit CTG, dass auf Kauf-, Leasing-, Miet-, Werk und Lieferverträge ausschließlich diese AGB der CTG in der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung anzuwenden sind. Die Geltung entgegenstehender AGB, Ein- oder Verkaufsbedingungen des VP wird ausdrücklich abbedungen. Einzelvertraglich vereinbarte Regelungen gehen diesem AGB vor. Auf Verträge mit Konsumenten sind diese AGB nicht anzuwenden. Für Konsumentenverträge gelten die gesetzlichen Regeln.
- Der Vertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärung von CTG und des VP zustande. Das Zustandekommen des Vertrages wird durch eine Auftragsbestätigung der CTG bestätigt. Diese Auftragsbestätigung ist hinsichtlich deren Übereinstimmung mit der Bestellung zu prüfen, wobei allfällige Abweichungen zu Bestellung binnen drei Tage ab Zugang der Auftragsbestätigung zu reklamieren sind, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung ausschließlich maßgeblich für die Vertragserfüllung ist.
- Vertragsänderungen, Nebenabreden und vertragsrelevante Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- Der VP hat sich Handlungen und Unterlassungen jener Personen zurechnen zu lassen, die in seinem Auftrag für ihn handeln (Rügeobliegenheit für Mängel, unsachgemäße Manipulation, etc.).

### Erfüllungsört, Gerichtsstand, Rechtswahl

- Erfüllungsort für die diesen AGB unterliegenden Verträge ist sowohl für CTG als auch für den VP der Sitz der CTG in Söding-St. Johann.
- Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das BG Voitsberg vereinbart. CTG ist berechtigt den VP auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- Auf das Vertragsverhältnis findet materielles, österreichisches Recht Anwendung. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechtes.

## Lieferbedingungen

### Vertragsgegenstand

- Vertragsgegenstand ist der Verkauf, die Vermietung oder Leasing von Nutzfahrzeugen, die Vermittlung von Leasing-, oder Versicherungsverträgen für Nutzfahrzeuge, die Vermietung von Stofflächern für Nutzfahrzeuge, Werkverträge hinsichtlich der Reparatur oder des Umbaus von Nutzfahrzeugen sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Nutzfahrzeugen (nach Einzelvereinbarung).
- Auf Verträge zwischen CTG und dem VP sind neben diesen AGB auch die AGB von solchen Unternehmen anzuwenden, die zur Finanzierung von Nutzfahrzeugen von den Vertragsparteien miteinbezogen werden.
- CTG behält sich das Recht vor, die vertragsgegenständlichen Leistungen bzw. Lieferungen in Teilleistungen bzw. Teillieferungen zu erbringen, es sei denn, es wurde vertraglich anderes vereinbart oder eine Teillieferung widerspricht dem Vertragszweck.
- CTG nimmt, soweit zwischen ihr und dem VP keine Beratungsvereinbarung geschlossen wurde, keinen Einfluss auf die Auswahl des Nutzfahrzeuges. Diese obliegt dem VP, der die alleinige Verantwortung dafür trägt, dass das Nutzfahrzeug seinen Bedürfnissen entspricht. Hinsichtlich gewünschter Adaptierungsarbeiten hat der VP sämtliche erforderlichen Spezifikationen genau und den technischen und rechtlichen Vorgaben entsprechend zu beschreiben.
- CTG haftet nicht dafür, dass verkaufte, vermietete oder vermittelte Nutzfahrzeuge den Herstellerbeschreibungen entsprechen, es sei denn, CTG wäre unzweifelhaft bekannt, dass der Hersteller oder Lieferant eine nicht den Tatsachen oder gesetzlichen Vorgaben entsprechende Beschreibung des Nutzfahrzeuges vorgenommen hätte.

### Preise, Angebote

- Alle Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2020) zuzüglich er im Zeitpunkt der Rechnungslegung geltenden gesetzlichen USt., sonstigen Steuern, Abgaben und Gebühren. Die Korrektur von Rechenfehlern in Angeboten oder Faktoren ist CTG vorbehalten. Preise ohne Währungsangabe beziehen sich auf Euro.
- CTG erstellt Angebote auf Grundlage der im Zeitpunkt der Angebotslegung veröffentlichten Einkaufspreise. Zusätzliche vom VP gewünschte Adaptierungsarbeiten sind in den Angebotspreisen nicht enthalten und werden nach angemessenen Stundensätzen in Rechnung gestellt. Für Beratungsleistungen wird ein Stundensatz von EUR 120,00 zzgl. Anreisekosten und USt. vereinbart.
- CTG behält sich vor, die am Tag der Rechnungsstellung geltenden Preise zu verrechnen, wenn sich die eigenen Einkaufspreise des Nutzfahrzeuges oder mitveräußerten Zubehörs oder Lohn oder Materialkosten von Adaptierungsarbeiten um mehr als 5% oder sich gebühren-, zoll- oder steuerrechtliche Vorgaben, geändert haben. In diesem Fall ist auch hinsichtlich der anderen Komponenten eine Anpassung an die am Tag der Rechnungslegung geltenden Preise zulässig.
- Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der VP vor Angebotserstellung durch CTG nicht die nach AGB erforderlichen technischen und rechtlichen Spezifikationen bekanntgegeben hatte, ist die CTG berechtigt für darauf beruhenden Mehrleistungen ein angemessenes Entgelt zu verlangen oder von einem bereits abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten.
- Im Fall des Abschlusses eines Dauerschuldverhältnisses (Miet- oder Leasingvertrag) und der Änderung von gebühren- oder steuerrechtlichen Gegebenheiten ist das Nutzungsverhältnis an die geänderten Verhältnisse anzupassen. Eine Änderung ist zulässig sofern sich die BonitätsEinstufung des VP, die Refinanzierungskosten von in den Vertrag einbezogenen Dritten oder sonstige kalkulationsrelevante Vertragsgrundlagen ändern.

### Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Verzugszinsen, Kompensationsverbot, Gefahrenübergang

- Teilleistungen bzw. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden; dieser Rechnungsbeitrag ist sofort nach Zahlung fällig. Ungewidmete Zahlungen des VP sind auf die älteste Schuld anzurechnen.
- Zahlungen haben in Euro zu erfolgen und sind sofort nach Rechnungslegung auf das Konto der CTG bei der Raiffeisenbank Lipizzanerheimat IBAN: AT20 3848700000030726, BIC: RZSTAT2487, zu leisten, sofern nicht Vorauskassa oder Barzahlung bei Lieferung oder abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. CTG ist nicht verpflichtet Wechsel oder Schecks anzunehmen; sollen solche jedoch angenommen werden, so erfolgt dies nur zahlungsfrei vorabholdend der Einlösung. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Bank die Gutschrift für CTG vornimmt. Alle mit Scheck oder Wechselzahlung verbundenen Spesen – auch solche des Diskonts – trägt der VP.
- Monatliche Zahlungen des VP für Mietzins oder Leasingraten sind jeweils am ersten eines jeden Monats im Vorhinein fällig. Entgelte für während eines Monats beginnende Nutzungsverhältnisse sind mit 1/30 des mt. Vereinbarten Zinses/Entgeltes pro Tag der Nutzung unmittelbar nach Rechnungslegung durch CTG zur Bezahlung fällig.
- Verzugszinsen betragen 11% p.a.; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben davon unberührt.
- Gerät der VP gegenüber CTG mit der Zahlung einer Rechnung eines Nutzungsentgelts in Verzug oder wird seine schlechte Vermögenslage bekannt (Wechselprotest, Nichteinlösung von Schecks, Exekutionen), so werden sämtliche unberechtigt ausstehenden Forderungen der CTG gegenüber dem VP mit erfolgter Rechnungslegung sofort fällig und ist CTG berechtigt Forderungen vor Ablauf des Zahlungsziels einzutreiben. Für den Fall der Vereinbarung einer Ratenzahlung tritt Terminverlust ein, wenn der VP trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist mit mehr als einer Rate in Verzug ist. CTG kann sich in solchen Fällen vorbehaltlich, noch nicht ausgeführte Teilleistungen nur gegen Vorauskassa zu erbringen. CTG behält sich vor, die Nutzung eines Nutzfahrzeuges, das dem VP aufgrund eines Dauerverhältnisses überlassen wurde durch tiefergehend beschriebene Maßnahmen einzuschranken oder den Nutzungsvertrag zur Auflösung zu bringen.
- Für Mahnschreiben muß CTG ein Pauschalersatz von EUR 20,00 je Mahnschreiben. Kosten berechtigter anwaltlicher Mahnung werden zusätzlich verrechnet und sind vom VP direkt an den von CTG beauftragten Anwalt zu bezahlen.
- Der VP ist nicht berechtigt, behauptete Forderungen gegen CTG mit seinen Verbindlichkeiten gegenüber CTG aufzurechnen oder Leistungen oder Zahlungen zurückzubehalten, es sei denn seine Forderung wurde ausdrücklich schriftlich anerkannt oder gerichtlich gestellt.
- Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung geht mit Übergabe des Nutzfahrzeuges an den VP oder von ihm beauftragte Personen auf diesen über. Eine teilweise oder vorübergehende Unbenutzbarkeit, des Nutzungsgegenstandes während eines Dauerschuldverhältnisses berechtigt den VP nicht zur Zurückbehaltung des Nutzungsentgelts. Der VP trägt auch das Risiko für Untergang, Totalschaden, Diebstahl oder Verfall, Einziehung oder behördlicher Beschlagnahme des Nutzungsobjektes und ist verpflichtet sich gegen derartige versicherbare Risiken durch Abschluss eines Versicherungsvertrages, der zugunsten von CTG vinkuliert ist, zu versichern und die Versicherungsdeckung aufrecht zu erhalten.

### Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, Schuldbeitrag

- Der VP räumt CTG wegen fälliger und noch nicht fälliger Ansprüche, sowohl aus dem Einzelvertrag, als auch sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche ein Pfand- und Zurückhaltungsrecht an sämtlichen in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Güter oder sonstigen Werten für alle Forderungen der CTG ein; dies unabhängig davon, ob der VP Eigentümer dieser Güter ist. Weitergehende pfandrechtliche Ansprüche nach §§ 397, 410, 411, 421 und/oder 440 UGB bestehen neben diesem vereinbarten Pfandrechte. § 369 Abs.3 des UGB findet keine Anwendung.
- Handelt es sich bei den VP um eine juristische Person des Privatrechtes, so tritt der Geschäftsführer des VP deren Verpflichtungen aus einem Rechtsgeschäft mit der CTG bei haftet für vertragliche Ansprüche persönlich und verpflichtet sich fällige Forderungen der CTG solidarisch mit dem VP zu erfüllen.

### Mängel, Rügepflicht des VP

- Der VP ist verpflichtet, die von CTG erbrachten Leistungen, Kauf- oder Nutzungsgegenstände zu übernehmen, bei Übernahme auf Mängel und Abweichungen vom vertraglich Vereinbarten zu untersuchen und allfällige Mängel und Abweichungen unverzüglich samt detaillierter Beschreibung der Mängel schriftlich so rechtzeitig zu rügen, dass eine Mängelbehebung noch vor Entstehen von weiteren Kosten, insbesondere Transport-, Abschlepp- oder Lagerkosten möglich wird. Insbesondere hat der VP auch Unternehmen, die als Finanzierer in den Vertrag eingebunden sind Mängel und Abweichungen schriftlich bekannt zu geben und Weisungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise einzuholen.
- Im Falle eines Annahmeverzuges trägt der VP die Kosten einer angemessenen Lagerung und die Gefahr des Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistung.
- Sollten die von CTG erbrachten Leistungen/Lieferungen mangelhaft sein, so darf der VP – unbeschadet seiner Verpflichtung zur sofortigen Prüfung und Mängelrüge – Zahlungen nur in jenem Betrag zurückbehalten, der zur Beseitigung der Mängel erforderlich ist. Restliches Entgelt ist innerhalb der Zahlungsfrist zu leisten.
- CTG hat allfällige Mängel binnen einer angemessenen Nachfrist der schriftlichen Mängelrüge zu beheben. Verweigert der VP die Annahme der Leistung wegen behaupteter Mängel, so muss er der CTG mittels eingeschriebenen Briefs eine angemessene Nachfrist zur Beseitigung der Mängel bzw. zur Herstellung und Übergabe mängelfreier Leistungen unter Androhung von Wandlung bzw. Rücktritt vom Vertrag setzen, bevor er Wandlung oder Rücktritt erklärt.

### Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss

- Eine Haftung von CTG für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vermögensschäden.
- Eine Haftung von CTG für Schäden am bloßen Vermögen, die dem VP dadurch entstehen, dass er seinerseits vertraglichen Pflichten gegenüber Dritten nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nachkommen kann, wird bei leichter oder grober Fahrlässigkeit von CTG ausgeschlossen.
- Eine allfällige Haftung der CTG erlischt im Falle des Eintritts einer der folgenden Bedingungen:
- Wenn der VP CTG den Schaden nicht unverzüglich nach Feststellung mittels eingeschriebenem Briefs meldet oder trotz Aufforderung nicht binnen 8 Tagen von CTG angeforderte weitere Unterlagen oder Berichte übersendet
- Wenn CTG nicht Gelegenheit gegeben wird, den geltend gemachten Schaden und seinen Zusammenhang mit dem vertraglich geschuldeten zu überprüfen.
- Wenn ein Schaden nicht binnen 4 Wochen ab Kenntnis von Schaden und Schädiger mit eingeschriebenem Brief geltend gemacht und im Falle der Haftungsablehnung binnen 6 Wochen nach Ablehnung gerichtlich geltend gemacht wird;
- Wenn der VP CTG eine Schadensmitteilung erst zu einem Zeitpunkt erstattet, zu dem CTG ein allfälliger Rückgriff gegen eigene Lieferanten, Erfüllungsgehilfen oder andere in den Vertrag einbezogene Personen nicht mehr möglich ist;
- In jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb von 6 Monaten nach Lieferung bzw. Leistung durch CTG eingetreten ist und mittels eingeschriebenen Briefs geltend gemacht wurde.
- Soweit CTG nach diesen Vertragsbestimmungen zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist, wird für Sachschäden höchstens der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache am Schadensort vergütet. Soweit eine Reparatur möglich und tunlich ist, beschränkt sich die Haftung auf Demontage, Neumontage und die Kosten für Ersatzteile, die nach wirtschaftlichster Reparaturweise notwendig sind, zuzüglich der erforderlichen Fracht – und sonstigen Transport- und Lagerkosten.

### Rücktritt vom Vertrag

- Vertragsstornierungen können nur mit Zustimmung der CTG erfolgen und verpflichten den VP zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Stornogebühr/Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 25% des vereinbarten Entgelts, zuzüglich des vereinbarten Wertes der bereits erbrachten Teilleistungen und der bereits von CTG in Zusammenhang mit Werkverträgen zur Vertragserfüllung erworbenen Materialien zzgl. Aufschlag und (Teil-)Verarbeitungskosten und der jeweils gültigen USt. Allfällige, darüberhinausgehende Ersatz- oder Leistungsansprüche (gem. §§ 1068 oder 1294ff ABGB u.a.) der CTG bleiben von dieser Regelung unberührt.
- Falls CTG mit der Erbringung vereinbarter Lieferungen oder Leistungen in Verzug gerät, ist der VP berechtigt, nach einer angemessenen, wenigstens dreiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### Eigentums- und sonstige Vorbehalte, Verständigungen

- Bis zur vollständigen Bezahlung einer Lieferung und/oder Leistung durch den VP samt Verzugszinsen und Kosten bleibt das gelieferte Nutzfahrzeug im Eigentum der CTG. Der VP darf dieses ohne Zustimmung der CTG an Dritte weder verpfänden noch übereignen oder zur Nutzung weitergeben. Von gerichtlichen Pfändungen ist CTG unverzüglich zu verständigen.
- Sollte der Wert der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache den Wert allfälliger (Rück)Transport-, Lagerungs- und Entsorgungskosten unterschreiten oder im Verhältnis zur Forderung von CTG zu vernachlässigen sein, hat der VP für die mit Transport, Lagerung und/oder Entsorgung verbundene Kosten aufzukommen. CTG ist berechtigt auf den Eigentumsvorbehalt, auch nachträglich als Sicherungsmittel zu verzichten, ohne dass dies als Verzicht auf die gesicherte Forderung anzusehen ist.
- Der VP hat vor Erfüllung der Verpflichtung den CTG jede Änderung seiner Anschrift mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Unterbleibt dies, so gelten Erklärungen und Mitteilungen der CTG an die zuletzt bekanntgegebene Adresse des VP als dem VP zugegangen.

### Verkauf und Vermietung von Nutzfahrzeugen, Versicherung

- Für Kaufverträge und Mietverträge gelten zusätzlich zu den Anführungen der Lieferbedingungen dieser AGB festgelegten Bedingungen nachfolgende Regelungen:
- CTG hat keinen Einfluss auf die Auswahl des Kauf-/Mietgegenstandes durch den VP genommen. Es liegt in der Verantwortung des VP die Spezifikation im Verhältnis zu seinen wirtschaftlichen Bedürfnissen zu überprüfen.
- Bei Neufahrzeugen haftet CTG nicht für Lieferverzögerungen, die von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Entspricht die Beschreibung des Neufahrzeuges durch den Hersteller nicht den technischen Spezifikationen des gelieferten Fahrzeuges oder den einzuhaltenden Normen, haftet CTG dem VP nicht, es sei denn, CTG hätte davon Kenntnis, dass das verkaufte/vermietete Fahrzeug nicht den technischen oder rechtlichen Vorgaben entspricht. Solche Ansprüche hat der VP direkt gegenüber dem Nutzfahrzeughersteller oder den Importeur oder sonstigen Vormann in der Lieferkette auf eigenes Risiko und eigene Kosten geltend zu machen. CTG tritt zu diesem Zweck eigene Gestaltungsrechte und Ansprüche aus dem Vertrag zu ihrem Lieferanten an den VP ab.
- Vom VP gewünschte Modifikationen an Serienfahrzeugen werden von CTG auf Namen und Rechnung des VP bei geeigneten Vertragswerkstätten in Auftrag gegeben, wobei der VP die technischen und rechtlichen Spezifikationen bekanntzugeben hat. CTG leistet weder Garantie noch Gewähr für die im Auftrag des VP veranlassenden Umbauten.
- CTG gewährt keine Garantie für den Kauf-/Mietgegenstand. Garantiesprüche des VP bestehen lediglich gegenüber dem Hersteller, soweit dieser eine Werksgarantie für gelieferte Fahrzeuge gewährt.
- So lange CTG Eigentümer des Kaufgegenstandes bleibt (Eigentumsvorbehalt/Mietvertrag) trägt der VP sämtliche mit der Erhaltung und dem Betrieb des Kaufgegenstandes verbundene Kosten (Anmeldung, Versicherung, Wartung, Instandhaltung, behördlicher Begutachtung...). Sämtliche behördliche erforderlichen und vom Hersteller vorgeschriebenen Servicemaßnahmen sind in einer Fachwerkstätte vorzunehmen; der VP ist verpflichtet die Vorgaben des Herstellers zur Erhaltung der Garantie einzuhalten. Der VP verpflichtet sich zum Abschluss und zur Aufrechterhaltung eines Kaskoversicherungsvertrages, der zugunsten von CTG zumindest vinkuliert ist, der vorsieht, dass im Falle des Diebstahls oder des Totalschadens der gesamte Restaufpreis gedeckt wird (GAP-Deckung) und vorsieht, dass Obliegenheitsverletzungen des Lenkers oder Versicherungsnehmers nicht zu Lasten der CTG vom Versicherer geltend gemacht werden können. Der Versicherer hat CTG die Möglichkeit einzuräumen einen Prämienverzug dadurch zu verhindern, dass CTG die Kasko-Prämie für den VP einbezahlt, bevor Leistungsfreiheit gem. §§ 38, 39 Vers VG eintritt. Das Fahrzeug darf nur so lange und dort verwendet werden, als eine Haftpflichtdeckung besteht.
- Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes/des Mietverhältnisses ist das Eigentum der CTG sowohl am Kaufgegenstand, als auch in den Fahrzeugpapieren für Dritte deutlich erkennbar anzubringen. An- und Umbauen sind nur mit Zustimmung der CTG zulässig.
- Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes räumt der VP der CTG das Recht ein den Kaufgegenstand durch Ausübung eines Wiederkaufrechtes zu erwerben, die Nutzung des Kaufgegenstandes durch den VP zu verhindern und den Nutzungsgegenstand einzuziehen, wenn der VP mit fälligen Zahlungen aus dem Kaufvertrag (Kaufpreistraten) um mehr als 6 Wochen in Rückstand ist und trotz Setzung einer 2 wöchigen Nachfrist bei Ablauf der Nachfrist nicht sämtliche aus dem Kaufvertrag fälligen Leistungen erbracht hat, seine Vertragspflichten aus diesen AGB nachhaltig verletzt oder für das Fahrzeug der Versicherungsschutz aus welchem Grund immer verloren geht.
- Übt CTG das Wiederkaufrecht aus, so ist CTG verpflichtet dem VP als Kaufpreis den von einem Sachverständigen auf Kosten des VP zu bestimmenden Zeitwert des Kaufgegenstandes (Händlerkauf) abzüglich der im Zeitpunkt noch nicht bezahlten Teilkaufpreise des VP, Zinsen und Spesen Zug-um-Zug gegen Rückstellung des Kaufgegenstandes auf Kosten des VP zu bezahlen. CTG ist in einem solchen Fall berechtigt, auf Kosten des VP den Kaufgegenstand an seinem Standort abzuliefern und/oder die Weiterbenützung des Fahrzeuges durch den VP zu verhindern.
- Ist CTG gem. Pkt. 9.1.7 oder 9.1.8 dieser AGB berechtigt die Nutzung des Kaufgegenstandes durch den VP zu verhindern und sich in die Gewahrsame über den Vertragsgegenstand zu setzen, so darf CTG die Nichtbenutzung oder Sicherstellung auf eine ihr geeignet erscheinende Weise, jedoch nur unter Anwendung gelinder, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlicher Mittel auch gegen den Willen des VP. Der VP ermächtigt CTG in seinem solchen Fall über den Hersteller oder seine Fachwerkstätte den Nutzungsgegenstand im Wege der Fernwartung abzuschalten, oder Ersatzschlüssen zu besorgen bzw. Kennzeichentafeln abzumontieren um unzulässige Benutzung zu verhindern.
- Würde im Falle eines Mietvertrages nichts anderes vereinbart, ist ein Mietvertrag unbefristet und von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum letzten Tag eines jeden Monats zu kündigen. Unabhängig davon ist CTG sowohl im Falle eines befristeten als auch unbefristeten Mietverhältnisses berechtigt dieses aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist aufzulösen, wenn einer der Pkt. 9.1.7. genannten Gründe vorliegt. In einem solchen Fall ist CTG auch berechtigt, das vertragsgegenständliche Fahrzeug einzuziehen und/oder eine Nutzung durch den VP zu verhindern.
- CTG schließt als Kooperationspartner von Leasingunternehmen (Unter)Mietverträge mit Leasingnehmern (in diesen AGB VP von CTG) ab. Auf solche (Unter)Mietverträge sind die Regeln dieser AGB anzuwenden.
- Die AGB der Leasingunternehmen oder finanzierender Unternehmen deren Kooperationspartner CTG ist, ergänzen diese AGB. Soweit die AGB der Finanzierungsunternehmen widersprechen haben die AGB der Finanzierungsunternehmen Vorrang vor diesen AGB.
- Mit Abschluss eines (Unter)Mietvertrages akzeptiert der VP die AGB des Finanzierungspartners als verbindlich.

### Vermietung von Abstellplätzen

- Im Rahmen der Vermietung von Abstellplätzen von Nutzfahrzeugen übernimmt CTG keine Verweharpflichten. CTG verpflichtet sich nur Abstellplätze zur Verfügung zu stellen, zu welchen dem VP während der Öffnungszeiten der CTG nach Voranmeldung Zutritt gewährt wird. Eine Haftung der CTG, insbesondere für allfällige am Lagerort eintretende Schäden oder Diebstahl abgestellter Nutzfahrzeuge oder darauf/darin befindlicher Güter, ist ausgeschlossen.
- Im Rahmen der Vermietung stellt CTG Freiflächen und überdachte Flächen zum Abstellen von Nutzfahrzeugen zur Verfügung.
- Auf diese Mietverträge ist ausschließlich das ABGB anzuwenden.
- §1096 ABGB gilt nur insoweit, als das Mietzinsminderungsrecht des Mieters nicht abbedungen werden kann. Der VP ist verpflichtet das Bestandsobjekt auf eigene Kosten im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Veränderungen der Abstellfläche sind unzulässig. Nach Beendigung des Mietvertrages sind vom abgestellten Fahrzeug ausgehende Verschmutzungen und austretende Flüssigkeiten auf Kosten des VP zu beseitigen.
- Der VP verpflichtet sich, keine gefährlichen Güter zu lagern und haftet der CTG sowie Dritten für jegliche Schäden, welche durch die Lagerung seiner Güter entstehen

## Einkaufsbedingungen

- Zu Lasten von CTG von den gesetzlichen Regelungen abweichende AGB/verkaufsbedingungen des VP gelten nicht. Insoweit gelten gesetzliche Regeln.